



Landeshauptstadt
München
Referat für Gesundheit
und Umwelt

Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt
Bayerstr. 28a, 80335 München

gegen Postzustellungsurkunde
An die Firma
Augustiner-Brau Wagner KG
Landsberger Str. 31 - 35
80339 München

**SG Immissionsschutz Nord
RGU-US 21**

Bayerstr. 28a
80335 München
Telefon: (Verw.)
Telefon: (Technik)
Telefax:
Zimmer: (Verw.)
Zimmer: (Technik)
Sachbearbeitung:
Frau (Verw.)
Frau (Technik)
immissionsschutz-
nord.rgu@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

12.05.2016

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Az. 824-G/15-08/Landsberger Str. 31 - 35
Brauerei

hier: Erweiterung der Brauerei

Auf Antrag der Fa. Augustiner-Bräu Wagner KG vom 10.12.2015 erlässt die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, als Kreisverwaltungsbehörde folgenden

B e s c h e i d :

I.

Änderungsgenehmigung

Nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Unterlagen (II) und der Nebenbestimmungen (III) werden nachfolgend beschriebene Änderungen an der bestehenden Anlage (Brauerei)

genehmigt:

S-Bahn: S1 bis S8

Haltestelle Hauptbahnhof/Hackerbr.

U-Bahn: Linien U1/U2/U4/U5

Haltestelle Hauptbahnhof

Straßenbahn: Linien 18,19

Haltestelle Hermann-Lingg-Strasse

Bus: Linie 58

Haltestelle Holzkirchner Bahnhof

Internet:

<http://www.muenchen.de/rgu>

Anlagenänderungen:

Kapazitätserweiterung von bisher genehmigten [REDACTED] Verkaufsbier auf [REDACTED] hl Verkaufsbier pro Tag/Erhöhung des jährlichen Bierausstoßes von [REDACTED] hl auf [REDACTED] hl pro Jahr, durch

1. Errichtung von zwei Würzeausgleichsgefäßen I und II im Sudhaus (Bruttovolumen je 85 hl pro Sudlinie)
2. Ersatz der Gärbottichabteilungen 11 und 12 durch geschlossene Gärtanks (10 vorhandene Gärbottiche mit einem Gesamtvolumen von 2.700 hl werden durch vier neue Gärtanks mit einem Gesamtvolumen von 5.000 hl ersetzt)
3. Gärkellererweiterung durch Umnutzung der Lagerkellerabteilungen 20 - 22 zu Gärkeller (12 neue Tanks mit einem Gesamtvolumen von 12.715 hl)
4. Drucktankkellererweiterung durch einen neuen Outdoor-Drucktank mit 3.700 hl Inhalt
5. Flaschenabfüllung: 3 Schicht-Betrieb für beide bestehenden Anlagen
6. Austausch von zwei Verdichtern in der Kälteanlage I
7. Austausch eines Verdichters in der Kälteanlage II

Betriebszeiten:

- Maximale Produktionszeiten: 3-Schichtbetrieb an 7 Tagen pro Woche
- Lkw-Fahrverkehr werktätlich, in der Zeit von 06.00 - 22.00 Uhr, nachts, 4 Fahrten je Stunde

Aufstellungsort: Landsberger Str. 31 - 35

Hinweise:

Diese Genehmigung ersetzt nicht Planfeststellungen, Zustimmungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 13 BImSchG).

Diese Genehmigung beinhaltet auch nicht die Zulassung von Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage nach der städtischen Entwässerungssatzung. Etwa erforderliche Genehmigungen sind - soweit nicht schon geschehen - in einem gesonderten Verfahren bei der Münchner Stadtentwässerung (Friedenstraße 40, 81660 München) zu beantragen. Alle in Bezug auf den Genehmigungsgegenstand schon ergangenen behördlichen Entscheidungen, bleiben unberührt und sind in ihren Festsetzungen weiterhin zu beachten, soweit in dieser Zulassung nichts anderes verfügt ist.

Alle in Bezug auf die genehmigte Anlage schon ergangenen behördlichen Entscheidungen bleiben unberührt und in ihren Festsetzungen weiterhin zu beachten, soweit in dieser Genehmigung nichts anderes verfügt ist.

II.

Genehmigungsunterlagen und Anlagen:

a) Genehmigungsunterlagen (2. Fert. Nr. 008/15):

- Flächennutzungsplan, M = 1 : 25.000
- Amtlicher Lageplan, M = 1 : 1.000
- Betriebslageplan UG, M = 1 : 500
- Betriebslageplan EG, M = 1 : 500
- Übersicht Genehmigungsbestand, 4 Seiten
- Übersicht Kapazitäten: Bestand und Erweiterungen
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung geplante Änderungen nach § 16 BImSchG
- Luftreinhaltung - Immissionsscreening - gutachterliche Stellungnahme TÜV Süd v. 08.12.2014, Bericht-Nr. F14/600-IMG
- Schalltechnische Untersuchung TÜV Süd v. 26.11.2015, Bericht-Nr. F15/081-LG
- Bericht: Geplanter Fahrverkehr auf dem Brauereigelände zur Nachtzeit von Müller BBM v. 26.11.2015, Bericht-Nr. M122546/03
- Brandschutzkonzept Projekt-Nr. 2010-352 aktualisiert am 15.07.2015 von PHlplan Dipl.-Ing. (FH) Anton Pavic

Die mit dem Genehmigungsvermerk des Referats für Gesundheit und Umweltschutz vorgesehenen Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind nur insoweit verbindlich als sie die in Ziffer I genehmigte Anlage behandeln und nicht im Widerspruch zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer III stehen.

b) Anlagen:

Die Anlage „immissionsschutzrechtliche Hinweise für die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen“ ist Bestandteil dieser Genehmigung.

c) Beilagen:

Für den Freistaat Bayern bekannt gegebene Stellen zur Ermittlung von Emissionen nach § 29b BImSchG auf dem Gebiet der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes.

III.

Nebenbestimmungen

1. Allgemein:

- 1.1 Jede Betriebsstörung der hier genehmigten Anlage, die zu einer Emissionserhöhung führt oder führen kann, ist auch unverzüglich der Genehmigungsbehörde telefonisch mitzuteilen und anschließend schriftlich zu erläutern.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der hier genehmigten Änderung und die nicht nur vorübergehende Stilllegung der Anlage sind der Genehmigungsbehörde vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Spätestens 3 Monate vor Durchführung der unter Ziffer III/2.1.8 verfügbaren Messungen ist der Nachweis zu erbringen, dass die Messungen in Auftrag gegeben wurden. Mit der Auf-

tragsvergabe ist die beauftragte Messstelle zu verpflichten, gleichzeitig mit dem Anlagenbetreiber das Referat für Gesundheit und Umwelt zu benachrichtigen. Der Nachweis kann in Form der Auftragsbestätigung der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle erfolgen.

2. Lärmschutz

2.1 Immissionsbegrenzungen:

2.1.1 Die durch den Brauereibetrieb, einschließlich des zugehörigen Fahrverkehrs verursachten Lärmimmissionen dürfen auch im Endausbau der Brauerei an den maßgeblichen Immissionsorten die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert tagsüber	Immissionsrichtwert nachts
Schrenkstr. 5	60 dB(A)	45 dB(A)
Westendstr. 79	55 dB(A)	40 dB(A)
Westendstr. 63	55 dB(A)	40 dB(A)
Westendstr. 53	55 dB(A)	40 dB(A)

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Beurteilungszeiten:

- tagsüber 06.00 - 22.00 Uhr (16 Stunden)
- nachts 22.00 - 06.00 Uhr (1 volle Stunde)

Gemäß Ziffer 6.5 der TA Lärm ist an den Immissionsorten an der Westendstraße (Allgemeines Wohngebiet) die erhöhte Störwirkung von Geräuschen für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen.

Diese Zeiten sind:

an Werktagen: 06.00 bis 07.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr
 an Sonn- und Feiertagen: 06.00 bis 09.00 Uhr,
 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
 20.00 bis 22.00 Uhr

2.1.2 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den Immissionsorten den Immissionsrichtwert der TALärm nachts (22.00 - 06.00 Uhr) um nicht mehr als 20 dB(A) und tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr) um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

2.1.3 Während des Nachtzeitraumes dürfen maximal 4 Fahrten je Stunde mit speziell gedämmten Lkws stattfinden. Über die Anzahl der Fahrten sind Aufzeichnungen anzufertigen, die dem RGU auf Verlangen vorzulegen sind.

2.1.4 Mit einer Betriebsanweisung für den Lkw- und Staplerverkehr sind die Fahrer auf lärmarmes Verhalten, insbesondere zur Nachtzeit, zu verpflichten.

2.1.5 Vor den Verdunstungskondensatoren der Kälteanlage II ist vor Inbetriebnahme der hier genehmigten Änderungen eine ausreichend dimensionierte Schallschutzwand zu

errichten. Sie ist an der Innenseite hochabsorbierend auszukleiden.

- 2.1.6 Der westliche Durchgang zwischen Sudhaus und Filtrationsgebäude ist während der Nachtzeit mit einem Rolltor zu verschließen. Das Tor muss im eingebauten Zustand ein bewertetes Schalldämmmaß von mindestens $R'w = 20$ dB aufweisen. Im gesamten Torbereich sind akustisch dichte Abschlüsse durch umlaufende Dichtungen zu gewährleisten.
- 2.1.7 Die Lüftungsanlage des Gärkeller an der Westfassade des Sudhauses darf während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nur auf 50 % ihrer Leistung betrieben werden.
- 2.1.8 Nach Aufnahme des regulären und parallelen Nachtbetriebs beider Flaschenfüllanlagen (Endausbaustufe) und des nächtlichen Fahrverkehrs ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle der Nachweis zu erbringen, dass die in Ziffer 2.1.1 geforderten Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Der Messbericht ist dem Referat für Gesundheit und Umwelt unaufgefordert vorzulegen.

Hinweis:

Die Gutachter, die bereits im Genehmigungsverfahren eingeschaltet waren (hier: MÜLLER-BBM und TÜV Süd) dürfen mit dem Nachweis nicht beauftragt werden.

3. Anlagensicherheit

- 3.1 Vor Inbetriebnahme der neuen Verdichter sind diese von einem Sachverständigen nach § 29 a BImSchG zu prüfen. Die Prüfprotokolle über diese sicherheitstechnischen Prüfungen und dem ordnungsgemäßen Einbau nach dem Stand der Sicherheitstechnik sind dem RGU vorzulegen.
- 3.2 Die Fließbilder der Kälteanlagen I und II sind zu aktualisieren.

4. Brandschutz

- 4.1 Bei Einbau der technischen Anlagenteile ist besonderes Augenmerk auf die Freihaltung der in den Brandschutzplänen dargestellten und weiterhin notwendigen Hauptgänge zu legen.
- 4.2 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind auf die Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Hinweis:

Dem Brandschutznachweis liegen die Brandschutzpläne mit Stand vom 29.09.2010 mit letzter Aktualisierung vom 15.07.2015 vor.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Vor Inbetriebnahme ist für den von der Änderung betroffenen Bereich eine Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz durchzuführen und zu dokumentieren. Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die hiernach erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind.
- 5.2 Soweit die Anlage der Maschinenverordnung (9. ProdSGV) unterliegt, ist vor Inbetriebnahme ein Konformitätsverfahren durchzuführen und eine Konformitätserklärung entsprechend der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie) zu erstellen.
- 5.3 Bei erstmaliger Inbetriebnahme sowie nach prüfpflichtigen Änderungen sind die überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 15 der Betriebssicherheitsverordnung nach den Maßgaben des Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung zu prüfen.

IV.

Genehmigungsdauer:

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn innerhalb dreier Jahre nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Realisierung des Vorhabens nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde.

V.

Kosten:

Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Augustiner-Bräu Wagner KG als Antragstellerin zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 21.604,00 € festgesetzt.

An erstattungsfähigen Auslagen sind bisher 162,00 € angefallen.

G r ü n d e:

Sachverhalt und Verfahren:

1. Die Fa. Augustiner-Bräu Wagner KG beantragte mit Schreiben vom 10.12.2015, eingegangen am 14.12.2015 beim Referat für Gesundheit und Umwelt, für die geplante Erhöhung des Bierausstoßes die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG. Die Vollständigkeit der Unterlagen erfolgte am 22.01.2016.

Von der im förmlichen Genehmigungsverfahren vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens beantragte sie gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abzusehen.

Der derzeitige genehmigte jährliche Bierausstoß beträgt [REDACTED] und soll auf [REDACTED] erhöht werden. Dies entspricht einer Kapazitätserhöhung von [REDACTED] % pro Jahr. Dazu soll

die tägliche Anzahl der Sude von [] auf [] und der Inhalt an Kaltwürze von [] hl auf [] hl je Sud erhöht werden. Bauliche Änderungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

1.1 Die Produktionssteigerung soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a) Errichtung von zwei Würzeausgleichsgefäßen I und II im Sudhaus (Bruttovolumen je 85 hl pro Sudlinie)
- b) Ersatz der Gärbottichabteilungen 11 und 12 durch geschlossene Gärtanks (10 vorhandene Gärbottiche mit einem Gesamtvolumen von 2.700 hl werden durch vier neue Gärtanks mit einem Gesamtvolumen von 5.000 hl ersetzt)
- c) Gärkellererweiterung durch Umnutzung der Lagerkellerabteilungen 20 - 22 zu Gärkeller (12 neue Tanks mit einem Gesamtvolumen von 12.715 hl)
- d) Drucktankkellererweiterung durch einen neuen Outdoor-Drucktank mit 3.700 hl Inhalt
- e) Flaschenabfüllung: 3 Schicht-Betrieb für beide bestehenden Anlagen
- f) Austausch von zwei Verdichtern in der Kälteanlage I
- g) Austausch eines Verdichters in der Kälteanlage II.

Als später geplante Maßnahmen, die nicht Gegenstand dieser Genehmigung und die vor ihrer Umsetzung gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen sind, sollen folgende Anlagenteile erweitert werden:

- Umnutzung der Lagerkellerabteilungen 14 -19 zu Kombikellern für Gärung und/oder Lagerung
- Lagerkellererweiterung durch neue Abteilung 60
- Neubau Abfülllinie III (aus Redundanzgründen).

Zu a)

Durch den Einbau der Würzeausgleichsgefäße jeweils zwischen Außenkocher und Würzepfanne wird die Würzemenge je Sud um 40 hl erhöht und gleichzeitig die Kochzeit um bis zu 5 Minuten verkürzt.

Zu b)

In der Gärkeller-Abteilung 11 und 12 werden 10 Gärbottiche mit einem Gesamtvolumen von 2.700 hl durch 4 neue Gärtanks mit einem Bruttovolumen von je 1.250 hl ersetzt. Daraus ergibt sich eine Erhöhung von ca. 2.300 hl. Die Anbindung der neuen Abteilung erfolgt in die bestehende Verrohrung des Gärkellers.

Zu c)

Der Gärkeller wird um die Abteilung 20 - 22 des ehemaligen Lagerkellers erweitert. Hierzu werden 12 liegende Gärtanks mit einem Gesamtbruttovolumen von 12.257 hl errichtet. Die bisherigen Lagertanks wurden entfernt. Die Tanks erhalten eine Mantelkühlung. Als Kälte-

träger wird Glykol eingesetzt. Die Kälteversorgung erfolgt über die Kälteanlage 1.

Zu d)

Zu den vorhandenen 15 Tanks mit einem Bruttovolumen von 15.360 hl wird ein zusätzlicher mit 3.700 hl errichtet. Dieser wird vor dem Gebäude Drucktankkeller auf einer betonierten Standzarge aufgestellt. Die Kälteversorgung erfolgt über die Kälteanlage 1. Der Tank ist mit einer Mantelkühlung mit dem Kälte Träger Glykol ausgestattet.

Zu e)

Beide vorhandenen Flaschenabfüllanlagen sollen künftig gleichzeitig auch während der Nachtzeit betrieben werden. Hierdurch sind zum Zutransport von Leergut und zum Abtransport des Vollgutes in der Nachtzeit bis zu 4 Lkw-Fahrten pro Stunde erforderlich. Bisher sind 2 Fahrten je Nachtstunde genehmigt. Die Fahrten werden mit speziell schallgekapselten Fahrzeugen durchgeführt.

Zu f und g)

Austausch Verdichter in der Kälteanlage 1:

Verdichter 1 (Grasso RC 611 mit einer Kälteleistung von 411 kW) gegen neuen Verdichter (Sabroe SMC 112 E mit 618 kW),

Verdichter 2 (Sabroe SMC 106L mit einer Kälteleistung von 252 kW) gegen neuen Verdichter (Sabroe SMC 108 E mit 412 kW),

Verdichter 3 (Sabroe SMC 112 E mit einer Kälteleistung von 411 kW) wird auf eine Leistung von 618 kW umgerüstet.

Austausch Verdichter in Kälteanlage 2:

In der Kälteanlage 2 wird Verdichter 3 (V3 Stal Astra SVA mit einer Kälteleistung von 264 kW) gegen einen neuen Verdichter (V3 Sabroe SMC 106 L mit 252 kW) ausgetauscht.

2. Aufstellungsort:

Nach dem genehmigten Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München liegt der Betrieb in einem „Gewerbegebiet“ (GE). An das Betriebsgelände grenzen in südlicher Richtung ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) und in nördlicher Richtung, jenseits der Landsberger Straße, ein „Mischgebiet“ (MI) an das Betriebsgelände an. Die tatsächliche Nutzungen entsprechen den Ausweisungen.

3. Verfahren:

Der Antrag wurde auf die in den §§ 5 mit 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz festgesetzten Genehmigungsvoraussetzungen hin überprüft.

Die Anlage und der Betrieb unterfallen der Nr. 7.27.1 des Anhang 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), Verfahrensart G. Außerdem stellt die Anlage eine Anlage gemäß Art. 10 RL 2010/75 EU dar.

Die erforderliche fachtechnische Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen zu den Fragen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit und zur Relevanz einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde vom Referat für Gesundheit und Umwelt durchgeführt. Die Beurteilung erfolgte unter Anwendung der Technischen Anleitung zum Schutz

gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002. Das Referat für Gesundheit und Umwelt beurteilte das Vorhaben im Hinblick auf die Belange des Abfallrechts, des Wasserrechts und der Anlagensicherheit. Zu den Belangen des Arbeitsschutzes äußerte sich die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt. An weiteren Fachdienststellen wurden das Planungsreferat, die Branddirektion sowie die Münchner Stadtentwässerungswerke gehört.

Der Bezirksausschuss (BA) des 8. Stadtbezirkes wurde entsprechend § 3 der Bezirksausschusssatzung i.V.m. § 2 der Bezirksausschusssatzung sowie Ziff. 2 des Katalogs „Referat für Gesundheit und Umwelt“ - Ziff. 8 – angehört. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Rechtliche und technische Würdigung:

1. Rechtsgrundlagen:

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes vom 08.10.1974 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 170 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) und Art. 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976 (GVBl. S. 544), geändert durch § 1 ÄndG vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154).

Die Genehmigungspflicht der Änderung ergibt sich aus §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Art. 76 Zehnte ZuständigkeitsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV, in der Fassung vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Umsetzung der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670) und Nr. 7.27 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV, da die Erhöhung der Sudzahl und die durch die Produktionssteigerung bedingte insgesamt höhere Auslastung der Anlagen den Betrieb der Brauerei wesentlich ändert.

2. Verfahrensmäßige Voraussetzungen:

Antrag und Antragsunterlagen entsprechen den in §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichen zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus.

Die Anlage unterliegt dem förmlichen Verfahren (gemäß § 16 BImSchG), da die Brauerei aufgrund ihrer Produktionskapazität von 3 000 Hektoliter oder mehr je Tag genehmigungsbedürftig nach 7.27.1 des Anhang I der 4. BImSchV ist (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstb. a der 4. BImSchV) und eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75 EU darstellt.

- Prüfung der Umweltverträglichkeitspflichtigkeit des Vorhabens:

Die Brauerei unterfällt den §§ 3b ff UVPG i.V.m. Nr. 7.26.2 der Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änderung der Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490).

Für das Vorhaben war gemäß §§ 3a ff. und Nr. 7.26.3 der Anlage 1 zum UVPG im

Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Insbesondere zeigen die vorgelegten Prognosen mit hoher Zuverlässigkeit, dass aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen Lärmüberschreitungen und Geruchseinwirkungen nicht zu erwarten sind. Dieses Ergebnis wurde gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz UVPG am 19.02.2016 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München und auf der städtischen Internetseite öffentlich bekanntgemacht.

- Prüfung des Antrages nach § 16 Abs. 2 BImSchG:

Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG vernünftigerweise nicht zu besorgen sind.

Ein Auslegungsverzicht ist dann möglich, wenn die Änderung für sich betrachtet die Schwellenwerte des Anhang I der RL 2010/75 EU unterschreitet und keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die beantragte Änderung beinhaltet eine tägliche Produktionserhöhung von [REDACTED] und liegt damit weit unter dem entsprechenden Schwellenwert von 3.000 hl.

Dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG war daher zu entsprechen und von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen.

Bericht über den Ausgangszustand:

Ein Bericht über den Ausgangszustand gemäß § 10 Abs.1a ist nicht erforderlich, da kein relevanter gefährlicher Stoff in der Brauerei vorhanden ist, der bei einer späteren Anlagestillegung im Boden und/oder Grundwasser vorgefunden werden kann.

Das vorhandene Kältemittel Ammoniak ist leichter als Luft und kann beim Austritt nur in die Atmosphäre entweichen. Eine Boden- oder Grundwasserverschmutzung kann folglich ausgeschlossen werden.

An der Wärme- und Kälteversorgung werden keine Änderungen vorgenommen, ausgenommen, der bereits im Bescheid erwähnten Verdichter. Das heißt Austausch der Verdichter in der Kälteanlage 1 sowie in der Kälteanlage 2.

- Prüfung des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV (StörfallV):

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Brauerei sind bis auf die Kälteanlagen im Wesentlichen keine Stoffe nach Anhang I der StörfallV vorhanden. Das in der Kälteanlage eingesetzte Ammoniak fällt unter die Stoffkategorie „giftig“ nach Anhang I der StörfallV, die maßgebliche Mengenschwelle von 50 000 kg wird jedoch mit einer maximalen Gesamtmenge im Betrieb von 6680 kg bei Weitem nicht erreicht.

Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachstellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt werden. Bedenken, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten, wurden dabei nicht geäußert.

3. Genehmigungsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Die Prüfung hat gezeigt, dass die Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie gemäß den genehmigten Unterlagen betrieben wird und wenn die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten oder der im Einwirkungsbereich der Anlage lebenden Personen nicht zu besorgen.

Die von der Genehmigungsbehörde zugezogenen Fachstellen haben in ihren Stellungnahmen festgestellt, dass gegen das Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen keine Bedenken bestehen.

Soweit die Auflagen nicht schon ohne Weiteres einsichtig sind, ist zu den Nebenbestimmungen im Einzelnen noch Folgendes auszuführen:

4. Nebenbestimmungen:

Die festgesetzten Nebenbestimmungen wurden mit den zuständigen Fachstellen und mit dem Antragsteller bzw. seinen Vertretern ausführlich besprochen. Soweit die einzelnen Auflagen nicht schon ohne Weiteres einsichtig sind, wird zur Begründung auf diese Gespräche Bezug genommen.

Ergänzend hierzu wird noch ausgeführt:

4.1 Immissionsschutz allgemein (Ziffer III/1 ff.):

Um auch der Genehmigungsbehörde eine rasche Beurteilung evtl. Störungen und ggfs. notwendiger Maßnahmen zu ermöglichen, wurde eine entsprechende Informationspflicht des Anlagenbetreibers festgesetzt (Ziff. III/1.1). Ziffer III/1.2 stützt sich auf §§ 52 bzw. 5 Abs. 3 und 15 Abs. 3 BImSchG.

4.2 Lärmschutz

Über die Auswirkungen der beantragten Kapazitätserweiterung auf die von der gesamten Brauerei ausgehenden Lärmimmissionen wurde eine schalltechnische Untersuchung vom TÜV Süd vorgenommen.

Diese wurde für den Nachtzeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr durchgeführt, da sich die Kapazitätserhöhung in erster Linie auf den Betriebsablauf während der Nachtzeit auswirkt.

Die maßgeblichen Immissionsorte befinden sich an der Westendstraße 79 (IO 1), 63 (IO 3) und 57 (IO 4) in einem „Allgemeinen Wohngebiet und an der Schrenkstraße 5 in einem „Mischgebiet“. Die tatsächliche Nutzung entspricht der Gebietsausweisung.

Der vormals berücksichtigte Immissionsort Westendstraße 53 wird aufgrund der Verlagerung der immissionsrelevanten Geräuschquellen in Richtung Westen durch den Immissionsort Westendstr. 57 ersetzt.

Bei den Berechnungen wurde zu den bestehenden betrieblichen Lärmquellen auch ein künftiger Dreischichtbetrieb der beiden Flaschenabfüllanlagen und der Palettieranlagen sowie 2 zusätzliche Lkw-Fahrten innerhalb einer vollen Nachtstunde berücksichtigt. Bisher finden max. 2 Lkw-Fahrten pro Nachtstunde statt. Diese wurden gemäß § 15 BImSchG mit Schreiben vom 01.09.2015 angezeigt. Tagsüber soll die genehmigte Anzahl von max. 92 Lkw-Fahrten nicht erhöht werden.

Da die Immissionsrichtwerte bisher an zwei von vier maßgeblichen Immissionsorten im Nachtzeitraum allein durch den Betrieb der stationären Lärmquellen überschritten werden, sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich, die vor Inanspruchnahme dieser Genehmigung umgesetzt sein müssen. Durch die Schallschutzmaßnahmen sollen die Beurteilungspegel an den beiden Immissionsorten soweit reduziert werden, dass der beantragte nächtliche Lkw-Verkehr mit speziell gedämmten Fahrzeuge ohne Überschreitung der Immissionsrichtwerte möglich ist.

Da nach Verlassen des Betriebsgrundstückes auf die Landsberger Straße eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt und auch mit keiner Erhöhung des Beurteilungspegel durch die Brauereifahrzeuge um 3 dB(A) gerechnet werden kann, sind die Verkehrsgeräusche des An- und Abfahrtverkehrs gemäß 7.4 TA Lärm nicht zu berücksichtigen.

4.3 Luftreinhaltung

4.3.1 Schadstoffemissionen:

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Brauerei treten verfahrensbedingt luftverunreinigende Stoffe auf, die als Emissionen betrachtet werden. Dazu entstehen Anlagengeräusche und Geräusche aus dem Lieferverkehr.

Luftverunreinigende Stoffe treten in erster Linie als Gerüche und Stäube sowie als gasförmige Emissionen aus den Feuerungsanlagen und Verbrennungsmotoranlagen auf. Gerüche entstehen überwiegend beim Einmaischen und beim Würzekochen. Das im Gär- und Lagerkeller entstehende Kohlendioxid/Luftgemisch kann vernachlässigt werden, da die Kohlensäure zum größten Teil zurück gewonnen und in der Brauerei wieder verwendet wird.

Stäube entstehen in der Schroterei und Mälzerei sowie bei der Malzannahme und beim Malztransport. Diese werden über hochwirksame Gewebefilter auf ca. 10 % der nach TA Luft vorgegebenen Emissionsbegrenzung gereinigt. Die Emissionsbegrenzungen der TA Luft für Schadstoffe aus den Feuerungsanlagen und aus den Verbrennungsmotoranlagen werden zum Teil deutlich unterschritten.

4.3.2 Geruchsbelastung:

Die Geruchsimmissionen die nach der geplanten Kapazitätserweiterung entstehen können, wurden vom TÜV Süd durch Ausbreitungsberechnung ermittelt und dem Istzustand gegenübergestellt.

Die Bewertung der Berechnungen erfolgten nach den Vorgaben der Geruchsimmissions-Richtlinie. Unter Berücksichtigung der Schornsteinhöhe von 44,00 m wurde ein Gebiet

mit einem Radius von 2.200 Meter (50 Fache der Kaminhöhe) um die Emissionsquelle betrachtet.

Als Ausgangsgrößen wurden die geruchsrelevanten Prozesse, Maischen und Würzekochen und die dabei entstehenden Abluftvolumenströme herangezogen. Berechnet wurden die aus 22 Suden pro Tag resultierenden Geruchshäufigkeiten in % der Jahresstunden und diese den Häufigkeiten durch die bisherigen 20 Suden pro Tag gegenübergestellt. Die Ergebnisse zeigen, dass bei ungünstigsten Ausbreitungsbedingungen die max. Geruchshäufigkeiten im unbewohnten Bereich (Gleisbereich) an der Hackerbrücke von bisher 7,7 % auf künftig 8,4 % steigen können. Im Nahbereich der Brauerei sind keine Veränderungen zu erwarten. Hier liegen die berechneten Häufigkeiten wie bisher bei max. 6% der Jahresstunden in nördlicher Richtung und bei max. 4% der Jahresstunden in südlicher Richtung.

4.4 Anlagensicherheit:

Die genehmigte Ammoniakmenge von 8.380 kg wurde durch bereits erfolgte Änderungen an den Kälteanlagen 1 und 2 auf 6.680 kg verringert. Der beantragte Austausch vom Verdichter hat keinen Einfluss auf die Ammoniakmenge.

Vor Inbetriebnahme der neuen Verdichter werden diese von einem Sachverständigen sicherheitstechnisch abgenommen.

4.5 Sonstige Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmung in Ziffer III/4 wurden in diese Genehmigung als Belange der Branddirektion mit aufgenommen, der Hinweis in Ziffer III/5 geht auf die Regierung von Oberbayern-Gewerbeaufsichtsamt- zurück.

4.6 Befristung (Ziffer IV):

Rechtsgrundlage der in Ziffer IV ausgesprochenen Befristung ist § 18 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 BImSchG. Der Ansatz von 3 Jahren konnte gewährt werden, da ein wesentlicher technischer Fortschritt der Emissions- und Immissionsminderungstechnik bei Brauereien innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht zu erwarten ist.

5. Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung vom 20.02.1998, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) und auf § 1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz) vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.05.2015 (GVBl S. 170), lfd. Nr. 8.II.0/Tarifstellen 1.8.2.1, 1.1.1.2, 1.8.3 und 1.3.2.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens setzen sich zusammen aus der Genehmigungsgebühr, die im Rahmen des Kostenverzeichnisses unter Zugrundelegung der Investitionskosten in Höhe von 2.801.000,00 € und unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes auf 21.604,00 € festgesetzt wurde, und den erstattungsfähigen Auslagen in Höhe von 162,00 €.

Kostenaufgliederung:1. Gebühren:

1.1 Genehmigungsgebühr gem. § 1 KVz, lfd. Nr. 8.II.0,
 Tarifstelle 1.8.2.1 i.V.m 1.1.1.2:
 15750 €, zuzügl. 4 Promille der 2,5 Mio. € 16.954,00 €
 übersteigenden Kosten (15.750 € + 1204,00 € = 16.954,00 €)

1.2 erhöht um die Gebühr gem. § 1 KVz,
 lfd. Nr. 8.II.0, Tarifstelle 1.3.2 4650,00 €
 Gebühren gesamt: 21.604,00 €

2. Erstattungsfähige Auslagen gesamt
gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 und 5 KG

2.1 Gebühren und Auslagen der Regierung von Oberbayern,
 Gewerbeaufsichtsamt: 162,00 €

3. Gesamtkosten: 21.766,00 €

Den Gesamtbetrag in Höhe von 21.766,00 € bitten wir gemäß beiliegender Rechnung, unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens zu begleichen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diesen Kostenbescheid nur nach Maßgabe der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung eingelegt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Dieser Bescheid umfasst 14 Seiten

gez.